

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission in der gültigen Fassung

CLEAMEN 122

Erstellungsdatum 14.05.2025
Überarbeitet am Nummer der Fassung 1.0

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

- 1.1. Produktidentifikator**
Stoff / Gemisch CLEAMEN 122
UFI Gemisch
S611-40HC-R007-4P75
- 1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird**
Bestimmte Verwendung der Mischung
Ein flüssiger Neutralreiniger, der Keramikoberflächen in einem Schritt reinigt und poliert. Für den privaten und gewerblichen Gebrauch.
Nicht empfohlene Verwendung der Mischung
Nicht bekannt. Es wird empfohlen, ihn nur für den vorgesehenen Zweck zu verwenden. Andere Verwendungen können den Nutzer unvorhergesehenen Risiken aussetzen.
- 1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt**
Hersteller
Name oder Handelsname Cormen s.r.o.
Adresse Věchnov 73, Věchnov
Tschechien
USt-IdNr. CZ25547593
Telefon +420 566 550 961
E-mail info@cormen.cz
Für das Sicherheitsdatenblatt verantwortliche Person
Name Cormen s.r.o.
E-mail info@cormen.cz
- 1.4. Notrufnummer**
Vergiftungs-Informationen-Zentrale, Mathildenstr. 1, 79106 Freiburg, Notfalltelefon +49 761 19 240.
Giftinformationszentrum Erfurt, Nordhäuser Straße 74, 99089 Erfurt, Deutschland, Tel.: +49 361 730 730.
Giftinformationszentrum-Nord, Tel.: +49 551 19 240.
Giftinformationszentrum der Länder Rheinland-Pfalz und Hessen, Langenbeckstraße 1, Gebäude 601, 55131 Mainz, Tel.: +49 613 119 240.
Giftinformationszentrum Berlin, Charité-Universitätsmedizin, Campus Benjamin Franklin, Hindenburgdamm 30, 12203 Berlin, Tel. +49 30 19240.
Giftinformationszentrum, Giftzentrale Bonn, Tel.: +49 228 19 240.
Giftinformationszentrum München, Ismaninger Str. 22, 81675 München, Tel.: +49 89 19 240.

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

- 2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs**
Einstufung des Gemischs gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008
Das Gemisch ist als gefährlich eingestuft.

Skin Sens. 1A, H317
Eye Irrit. 2, H319
Die wichtigsten schädlichen Wirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt
Verursacht schwere Augenreizung. Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

- 2.2. Kennzeichnungselemente**
Gefahrenpiktogramm



Signalwort

Achtung

Gefährliche Stoffe

Reaktionsmasse aus 5-Chlor-2-methyl-4-isothiazolin-3-on [EG-Nr. 247-500-7] und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on [EG-Nr. 220-239-6] (3:1)

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission in der gültigen Fassung

CLEAMEN 122

Erstellungsdatum 14.05.2025
Überarbeitet am Nummer der Fassung 1.0

Gefahrenhinweise

H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
H319 Verursacht schwere Augenreizung.

Sicherheitshinweise

P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
P302+P352 BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel Wasser und Seifen waschen.
P305+P351+P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.
P332+P313 Bei Hautreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.
P337+P313 Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.
P501 Inhalt/Behälter indem Sie ihn einem Sammelplatz oder einer getrennten Mülltrennung zuführen. zuführen.

2.3. Sonstige Gefahren

Das Gemisch darf gemäß den in der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder in der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission festgelegten Kriterien keine Stoffe enthalten, deren Eigenschaften die endokrine Wirkung stören. Das Gemisch enthält keine Stoffe, die nicht die Kriterien für PBT oder vPvB gemäß Anhang XIII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) des Europäischen Parlaments in der gültigen Fassung erfüllen. Enthält keine PMT/vPvM-Komponenten.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.2. Gemische

Mischung enthält folgende Gefahrenstoffe und Stoffe mit festgelegter zulässiger Höchstkonzentration in der Arbeitsluft

Identifikationsnummern	Stoffbezeichnung	Gehalt in Gewichtsprozent	Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008	Anm.
CAS: 68439-50-9	Alkohole, C12-14, ethoxyliert	1-<4,5	Acute Tox. 4, H302 Eye Dam. 1, H318 Aquatic Chronic 3, H412 Spezifischer Konzentrationsgrenzwert: Eye Irrit. 2, H319: 1 % ≤ C < 10 % Eye Dam. 1, H318: C ≥ 10 %	
CAS: 68411-30-3 EG: 270-115-0 Registrierungsnummer: 01-2119489428-22-XXXX	Benzolsulfonsäure, C10-13-Alkylderivate, Natriumsalz	1-<1,6	Acute Tox. 4, H302 Skin Irrit. 2, H315 Eye Dam. 1, H318 Aquatic Chronic 3, H412	

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission in der gültigen Fassung

CLEAMEN 122

Erstellungsdatum 14.05.2025

Überarbeitet am

Nummer der Fassung 1.0

Identifikationsnummern	Stoffbezeichnung	Gehalt in Gewichtsprozent	Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008	Anm.
Index: 613-167-00-5 CAS: 55965-84-9 EG: 911-418-6 Registrierungsnummer: 01-2120764691-48-XXXX	Reaktionsmasse aus 5-Chlor-2-methyl-4-isothiazolin-3-on [EG-Nr. 247-500-7] und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on [EG-Nr. 220-239-6] (3:1)	<0,0018	Acute Tox. 3, H301 Acute Tox. 2, H310+H330 Skin Corr. 1C, H314 Skin Sens. 1A, H317 Eye Dam. 1, H318 Aquatic Acute 1, H400 (M=100) Aquatic Chronic 1, H410 (M=100) EUH071 Spezifischer Konzentrationsgrenzwert: Eye Irrit. 2, H319: $0,06\% \leq C < 0,6\%$ Skin Sens. 1A, H317: $C \geq 0,0015\%$ Skin Irrit. 2, H315: $0,06\% \leq C < 0,6\%$ Skin Corr. 1C, H314: $C \geq 0,6\%$ Eye Dam. 1, H318: $C \geq 0,6\%$ ATE Oral = 66 mg/kg KG ATE Dermal = 87 mg/kg KG ATE Inhalation (Staub/Nebel) = 0,17 mg/l	1
Index: 603-057-00-5 CAS: 100-51-6 EG: 202-859-9 Registrierungsnummer: 01-2119492630-38	Benzylalkohol	<0,001	Acute Tox. 4, H302 Skin Sens. 1B, H317 Eye Irrit. 2, H319 Spezifischer Konzentrationsgrenzwert: ATE Oral = 1200 mg/kg KG	2

Anmerkungen

- Anmerkung B: Manche Stoffe (Säuren, Basen usw.) werden als wässrige Lösungen in unterschiedlichen Konzentrationen in Verkehr gebracht; dies erfordert auch eine unterschiedliche Einstufung und Kennzeichnung, da von den verschiedenen Konzentrationen unterschiedliche Gefahren ausgehen können. In Teil 3 haben Einträge mit der Anmerkung B allgemeine Bezeichnungen wie „Salpetersäure ... %“. In diesem Fall muss der Lieferant die Konzentration in Prozent auf dem Kennzeichnungsetikett angeben. Unter % ist ohne anderslautende Angabe stets der Gewichtsprozentsatz zu verstehen.*
- Stoff, für die Expositionsgrenzwerte festgelegt sind.*

Der vollständige Text aller Klassifizierungen und Standardsätze über die Gefahren ist in Abschnitt 16 angeführt.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Achten Sie auf die eigene Sicherheit. Wenn gesundheitliche Probleme auftreten oder im Zweifelsfall, informieren Sie den Arzt und geben Sie ihm Informationen aus diesem Sicherheitsdatenblatt.

Bei Einatmen

Sofort Exposition unterbrechen, Betroffenen an die frische Luft bringen.

Bei Berührung mit der Haut

Kontaminierte Kleidung ausziehen. Den Betroffenen mit viel lauwarmem Wasser waschen. Falls es keine Verletzung der Haut gibt, ist es ratsam Seife, Seifenlösung oder Shampoo zu verwenden. Für ärztliche Behandlung sorgen, wenn die Hautreizung andauert.

Beim Kontakt mit den Augen

Spülen Sie sofort die Augen mit einem Strahl fließenden Wassers, öffnen Sie die Augenlider (wenn nötig auch mit Gewalt); wenn der Betroffene Kontaktlinsen hat, entfernen Sie sie unverzüglich. Spülen Sie mindestens 10 Minuten. Sorgen Sie für ärztliche Behandlung, möglichst bei einem Facharzt.

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission in der gültigen Fassung

CLEAMEN 122

Erstellungsdatum 14.05.2025

Überarbeitet am Nummer der Fassung 1.0

Beim Verschlucken

Mundhöhle mit sauberem Wasser ausspülen und 2 - 5 dl Wasser zu trinken geben. Sichern Sie bei Personen, die gesundheitliche Beschwerden haben, eine ärztliche Behandlung ab. Geben Sie einer bewusstlosen Person niemals etwas über den Mund. Suchen Sie einen Arzt auf.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Bei Einatmen

Nicht bekannt.

Bei Berührung mit der Haut

Nicht bekannt.

Beim Kontakt mit den Augen

Nicht bekannt.

Beim Verschlucken

Nicht bekannt.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatische Behandlung.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel

Das Produkt selbst ist nicht brennbar. Alkoholbeständiger Schaum, Kohlendioxid, Pulver, Wassersprühstrahl, Wasserdampf.

Ungeeignete Löschmittel

Wasser - voller Strahl.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Im Brandfall ist zu verhindern, dass Löschwasser und Produktreste in die Kanalisation gelangen. Sammeln Sie sie getrennt und entsorgen Sie sie auf sichere Weise in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen und örtlichen Vorschriften. Im Falle eines Brandes können sich schädliche Stoffe bilden - Kohlenoxide, Schwefeloxide, Schwefelwasserstoff, Stickoxide, Ammoniak, Chloroxide, Chlorwasserstoff und Produkte einer unvollständigen Verbrennung.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Umluftunabhängiges Atemschutzgerät (SCBA) mit einem Chemikalienschutzanzug, wenn (enger) Personenkontakt. Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät und Vollschutzanzug tragen. Kontaminiertes Löschmittel nicht in die Kanalisation, in Oberflächengewässer und Grundwasser gelangen lassen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Verwenden Sie persönliche Arbeitsschutzmittel. Befolgen Sie die in den Abschnitten 7 und 8 enthaltenen Anweisungen. Vermeiden Sie einen Kontakt mit der Haut und den Augen.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Verhindern Sie eine Kontamination des Bodens und eine Freisetzung in Oberflächengewässer und Grundwasser.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Decken Sie ein ausgelaufenes Produkt mit einem geeigneten (nicht brennbaren) Absorptionsmaterial (Sand, Kieselgur, Erde und andere geeignete absorbierende Materialien) ab, sammeln Sie es in einem gut verschlossenen Behälter, und entsorgen Sie es nach Abschnitt 13. Bei einer Leckage von großen Mengen des Produkts die Feuerwehr und weitere kompetente Organe informieren. Nach dem Entfernen des Produkts kontaminierte Fläche mit viel Wasser abwaschen. Verwenden Sie keine Lösungsmittel.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Siehe Abschnitt 7., 8. und 13.

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission in der gültigen Fassung

CLEAMEN 122

Erstellungsdatum 14.05.2025

Überarbeitet am

Nummer der Fassung 1.0

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Verhindern Sie die Bildung von Gasen und Dämpfen in Konzentrationen, welche die Arbeitsplatzgrenzwerte für Gefahrstoffe übersteigen. Vermeiden Sie einen Kontakt mit der Haut und den Augen. Nach Gebrauch Hände und betroffene Körperteile gründlich waschen. Benutzen Sie persönliche Arbeitsschutzmittel gemäß Abschnitt 8. Achten Sie auf die gültigen Rechtsvorschriften über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Nur in dicht geschlossenen Verpackungen an kühlen, trockenen und gut belüftbaren, dazu bestimmten Stellen lagern.

7.3. Spezifische Endanwendungen

Siehe Unterabschnitt 1. 2.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

Das Gemisch enthält Stoffe, für die Expositionsgrenzwerte für die Arbeitsumgebung festgelegt sind.

Deutschland

TRGS 900

Stoffbezeichnung (Komponent)	Typ	Wert
Benzylalkohol (CAS: 100–51–6)	8h	22 mg/m ³
	8h	5 ppm
	Kurzzeitwertkonzentration	44 mg/m ³
	Kurzzeitwertkonzentration	10 ppm

Anmerkungen

Summe aus Dampf und Aerosolen.

Hautresorptiv.

DNEL

Benzolsulfonsäure, C10-13-Alkylderivate, Natriumsalz			
Arbeiter / Verbraucher	Weg der Exposition	Wert	Wirkung
Arbeiter	Inhalation	7,6 mg/m ³	Chronische systemische Wirkungen
Arbeiter	Dermal	119 mg/kg KG/Tag	Chronische systemische Wirkungen
Verbraucher	Inhalation	1,3 mg/m ³	Chronische systemische Wirkungen
Verbraucher	Dermal	42,5 mg/kg KG/Tag	Chronische systemische Wirkungen
Verbraucher	Oral	0,425 mg/kg KG/Tag	Chronische systemische Wirkungen

Benzylalkohol			
Arbeiter / Verbraucher	Weg der Exposition	Wert	Wirkung
Arbeiter	Inhalation	22 mg/m ³	Chronische systemische Wirkungen
Arbeiter	Inhalation	110 mg/m ³	Akute systemische Wirkungen
Arbeiter	Dermal	8 mg/kg KG/Tag	Chronische systemische Wirkungen
Arbeiter	Dermal	40 mg/kg KG/Tag	Akute systemische Wirkungen
Verbraucher	Inhalation	5,4 mg/m ³	Chronische systemische Wirkungen
Verbraucher	Inhalation	27 mg/m ³	Akute systemische Wirkungen
Verbraucher	Dermal	4 mg/kg KG/Tag	Chronische systemische Wirkungen
Verbraucher	Dermal	20 mg/kg KG/Tag	Akute systemische Wirkungen
Verbraucher	Oral	4 mg/kg KG/Tag	Chronische systemische Wirkungen
Verbraucher	Oral	20 mg/kg KG/Tag	Akute systemische Wirkungen

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission in der gültigen Fassung

CLEAMEN 122

Erstellungsdatum 14.05.2025

Überarbeitet am

Nummer der Fassung 1.0

Reaktionsmasse aus 5-Chlor-2-methyl-4-isothiazolin-3-on [EG-Nr. 247-500-7] und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on [EG-Nr. 220-239-6] (3:1)

Arbeiter / Verbraucher	Weg der Exposition	Wert	Wirkung
Arbeiter	Inhalation	0,02 mg/m ³	Chronische lokale Wirkungen
Arbeiter	Inhalation	0,04 mg/m ³	Akute lokalen Wirkungen
Verbraucher	Inhalation	0,02 mg/m ³	Chronische lokale Wirkungen
Verbraucher	Inhalation	0,04 mg/m ³	Akute lokalen Wirkungen
Verbraucher	Oral	0,09 mg/kg KG/Tag	Chronische systemische Wirkungen
Verbraucher	Oral	0,11 mg/kg KG/Tag	Akute systemische Wirkungen

PNEC

Benzolsulfonsäure, C10-13-Alkylderivate, Natriumsalz

Weg der Exposition	Wert
Trinkwasser	0,268 mg/kg
Meerwasser	0,027 mg/kg
Wasser (zeitweilig Ausreißen)	0,017 mg/l
Mikroorganismen in Kläranlage	3,43 mg/l
Süßwassersedimenten	8,1 mg/kg
Meer Sedimenten	6,8 mg/kg
Boden (Landwirtschaftliche)	35 mg/kg

Benzylalkohol

Weg der Exposition	Wert
Trinkwasser	1 mg/l
Meerwasser	0,1 mg/l
Trinkwasser	2,3 mg/l
Mikroorganismen in Kläranlage	39 mg/l
Süßwassersedimenten	5,27 mg/kg
Boden (Landwirtschaftliche)	0,456 mg/kg
Meer Sedimenten	0,527 mg/kg

Reaktionsmasse aus 5-Chlor-2-methyl-4-isothiazolin-3-on [EG-Nr. 247-500-7] und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on [EG-Nr. 220-239-6] (3:1)

Weg der Exposition	Wert
Trinkwasser	3,39 µg/l
Meerwasser	3,39 µg/l
Wasser (zeitweilig Ausreißen)	3,39 µg/l
Meerwasser (zeitweilig Ausreißen)	3,39 µg/l
Mikroorganismen in Kläranlage	0,23 mg/l
Süßwassersedimenten	0,027 mg/kg
Meer Sedimenten	0,027 mg/kg
Boden (Landwirtschaftliche)	0,01 mg/kg

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission in der gültigen Fassung

CLEAMEN 122

Erstellungsdatum 14.05.2025
Überarbeitet am Nummer der Fassung 1.0

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Bei der Arbeit nicht essen, trinken und rauchen. Nach der Arbeit und vor Pausen zum Essen und zur Erholung gründlich die Hände mit Wasser und Seife waschen.

Augen- / Gesichtsschutz

Tragen Sie bei der Herstellung und Handhabung des Produkts eine Schutzbrille oder einen Gesichtsschutz (EN 166, EN 149+A1). Bei normalem Gebrauch nicht erforderlich. Tragen Sie eine Schutzbrille oder einen Gesichtsschutz, wenn Augenkontakt möglich ist.

Hautschutz

Schutzhandschuhe tragen (EN 374-1, EN 374-2). Bei normaler Anwendung nicht erforderlich, bei längerem Hautkontakt jedoch Schutzhandschuhe tragen. Treffen Sie die Wahl des Handschuhmaterials entsprechend der Durchdringungszeit, Durchlässigkeit und Zersetzung, und alle damit verbundenen Faktoren sollten berücksichtigt werden; auf andere Chemikalien, die in Kontakt kommen können, physikalische Anforderungen (Schnitt- und Stichschutz, Fingerfertigkeit, Wärmeschutz), mögliche Körperreaktionen auf das Handschuhmaterial sowie Anweisungen und Spezifikationen des Handschuhlieferanten. Wenn Sie Handschuhe wiederholt verwenden, reinigen Sie diese vor dem Ausziehen und bewahren Sie sie an einem gut belüfteten Ort auf. Hautschutz – sonstiger Schutz: Bei normalem Gebrauch nicht erforderlich, bei längerem Kontakt mit dem Produkt Arbeitsschutzkleidung und Schutzschuhe verwenden.

Atemschutz

Es ist nicht notwendig. Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät bei der Überschreitung von Expositionsgrenzwerten von Stoffen oder in einer schlecht belüftbaren Umgebung.

Thermische Gefahren

Nicht aufgeführt.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Beachten Sie die gewöhnlichen Umweltschutzmaßnahmen, siehe Punkt 6.2.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand	flüssig
Farbe	grün
Geruch	charakteristisch
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt	die Angabe ist nicht verfügbar
Benzolsulfonsäure, C10-13-Alkylderivate, Natriumsalz (CAS: 68411-30-3)	>350 °C (ISO 1218)
Benzylalkohol (CAS: 100-51-6)	-15,4 °C
Reaktionsmasse aus 5-Chlor-2-methyl-4-isothiazolin-3-on [EG-Nr. 247-500-7] und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on [EG-Nr. 220-239-6] (3:1) (CAS: 55965-84-9)	<-25 °C (OECD 102)
Siedepunkt oder Siedebeginn und Siedebereich	100 °C
Benzolsulfonsäure, C10-13-Alkylderivate, Natriumsalz (CAS: 68411-30-3)	>400 °C (ASTM E 737-76)
Benzylalkohol (CAS: 100-51-6)	205,31 °C
Reaktionsmasse aus 5-Chlor-2-methyl-4-isothiazolin-3-on [EG-Nr. 247-500-7] und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on [EG-Nr. 220-239-6] (3:1) (CAS: 55965-84-9)	100,1 °C (OECD 103)
Entzündbarkeit	die Angabe ist nicht verfügbar
Untere und obere Explosionsgrenze	die Angabe ist nicht verfügbar
Flammpunkt	die Angabe ist nicht verfügbar
Benzylalkohol (CAS: 100-51-6)	100,4 °C
Reaktionsmasse aus 5-Chlor-2-methyl-4-isothiazolin-3-on [EG-Nr. 247-500-7] und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on [EG-Nr. 220-239-6] (3:1) (CAS: 55965-84-9)	>110 °C (EU metoda A.9)
Zündtemperatur	die Angabe ist nicht verfügbar
Benzylalkohol (CAS: 100-51-6)	436 °C
Zersetzungstemperatur	die Angabe ist nicht verfügbar
pH-Wert	7,5-8,5 (unverdünnt bei 20 °C)

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission in der gültigen Fassung

CLEAMEN 122

Erstellungsdatum 14.05.2025
Überarbeitet am Nummer der Fassung 1.0

Reaktionsmasse aus 5-Chlor-2-methyl-4-isothiazolin-3-on [EG-Nr. 247-500-7] und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on [EG-Nr. 220-239-6] (3:1) (CAS: 55965-84-9)	3,43 (unverdünnt bei 20 °C) (CIPAC MT 75)
Kinematische Viskosität	die Angabe ist nicht verfügbar
Wasserlöslichkeit	mischbar
Benzolsulfonsäure, C10-13-Alkylderivate, Natriumsalz (CAS: 68411-30-3)	250 g/l (20 °C)
Benzylalkohol (CAS: 100-51-6)	1 g/25 ml
Reaktionsmasse aus 5-Chlor-2-methyl-4-isothiazolin-3-on [EG-Nr. 247-500-7] und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on [EG-Nr. 220-239-6] (3:1) (CAS: 55965-84-9)	> 1 000 g/l (20 °C, pH = 5 - 9, OECD 105)
Verteilungskoeffizient n-Oktan/Wasser (log-Wert)	die Angabe ist nicht verfügbar
Benzolsulfonsäure, C10-13-Alkylderivate, Natriumsalz (CAS: 68411-30-3)	1,4 (23 °C, pH = 6,1, OECD 123)
Benzylalkohol (CAS: 100-51-6)	log Pow = 1 (20 °C)
Reaktionsmasse aus 5-Chlor-2-methyl-4-isothiazolin-3-on [EG-Nr. 247-500-7] und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on [EG-Nr. 220-239-6] (3:1) (CAS: 55965-84-9)	log Pow = 0,326 (2-methylisothiazol-3(2H)-on, 24 °C, OECD 10)
Dampfdruck	23 hPa
Benzylalkohol (CAS: 100-51-6)	7 Pa bei 20 °C
Reaktionsmasse aus 5-Chlor-2-methyl-4-isothiazolin-3-on [EG-Nr. 247-500-7] und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on [EG-Nr. 220-239-6] (3:1) (CAS: 55965-84-9)	0,003 Pa bei 25 °C (OECD 104)
Dichte und/oder relative Dichte	
Dichte	1,0 g/cm ³ bei 20 °C
Benzolsulfonsäure, C10-13-Alkylderivate, Natriumsalz (CAS: 68411-30-3)	0,776 g/cm ³ bei 20 °C (OECD 109)
Benzylalkohol (CAS: 100-51-6)	1,04 g/cm ³ bei 24 °C
Reaktionsmasse aus 5-Chlor-2-methyl-4-isothiazolin-3-on [EG-Nr. 247-500-7] und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on [EG-Nr. 220-239-6] (3:1) (CAS: 55965-84-9)	1,294 g/cm ³ bei 20 °C (OECD 109)
Relative Dampfdichte	die Angabe ist nicht verfügbar
Partikeleigenschaften	die Angabe ist nicht verfügbar
Form	die Angabe ist nicht verfügbar
Benzylalkohol (CAS: 100-51-6)	Flüssigkeit
Reaktionsmasse aus 5-Chlor-2-methyl-4-isothiazolin-3-on [EG-Nr. 247-500-7] und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on [EG-Nr. 220-239-6] (3:1) (CAS: 55965-84-9)	Flüssigkeit

9.2. Sonstige Angaben

unerwähnt

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Bei gewöhnlichen Bedingungen ist das Produkt stabil. Gefährliche Reaktionen treten nicht auf.

10.2. Chemische Stabilität

Das Gemisch ist unter normalen Bedingungen stabil.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Gefährliche Reaktionen treten nicht auf.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Vor Frost schützen.

10.5. Unverträgliche Materialien

Starkes Oxidationsreagens.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Entstehen bei normaler Anwendungsweise nicht. Bei der Verbrennung werden Kohlenoxide, Schwefeloxide, Schwefelwasserstoff, Stickoxide, Ammoniak, Chloroxide, Chlorwasserstoff und unvollständige Verbrennungsprodukte freigesetzt.

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission in der gültigen Fassung

CLEAMEN 122

Erstellungsdatum 14.05.2025

Überarbeitet am

Nummer der Fassung 1.0

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Für das Gemisch stehen keine toxikologischen Angaben zur Verfügung.

Akute Toxizität

Das Gemisch ist nicht für alle Expositionswege als akut toxisch eingestuft.

CLEAMEN 122						
Weg der Exposition	Parameter	Methode	Wert	Expositionszeit	Art	Geschlecht
Oral	ATE		>2000 mg/kg			

Benzolsulfonsäure, C10-13-Alkylderivate, Natriumsalz						
Weg der Exposition	Parameter	Methode	Wert	Expositionszeit	Art	Geschlecht
Oral	LD ₅₀	OECD 401	1080 mg/kg		Ratte (Rattus norvegicus)	F
Dermal	LD ₅₀	OECD 402	>2000 mg/kg		Kaninchen	

Benzylalkohol						
Weg der Exposition	Parameter	Methode	Wert	Expositionszeit	Art	Geschlecht
Oral	LD ₅₀		1620 mg/kg		Ratte (Rattus norvegicus)	
Oral	ATE		1200 mg/kg			
Inhalation (Aerosolen)	LC ₅₀	OECD 403	>4178 mg/kg	48 Stunden	Ratte (Rattus norvegicus)	

Reaktionsmasse aus 5-Chlor-2-methyl-4-isothiazolin-3-on [EG-Nr. 247-500-7] und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on [EG-Nr. 220-239-6] (3:1)						
Weg der Exposition	Parameter	Methode	Wert	Expositionszeit	Art	Geschlecht
Oral	LD ₅₀	OECD 401	66 mg/kg KG/Tag		Ratte (Rattus norvegicus)	
Dermal	LD ₅₀		87 mg/kg KG/Tag		Ratte (Rattus norvegicus)	
Inhalation (Aerosolen)	LC ₅₀	OECD 403	0,17 mg/l	48 Stunden	Ratte (Rattus norvegicus)	

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Auf der Grundlage der verfügbaren Daten erfüllt das Gemisch nicht die Kriterien für eine Einstufung.

Benzolsulfonsäure, C10-13-Alkylderivate, Natriumsalz				
Weg der Exposition	Ergebnis	Methode	Expositionszeit	Art
Oral	Reizend	OECD 404	72 Stunden	Kaninchen

Benzylalkohol				
Weg der Exposition	Ergebnis	Methode	Expositionszeit	Art
Dermal	Nicht reizend	OECD 404	72 Stunden	Kaninchen

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission in der gültigen Fassung

CLEAMEN 122

Erstellungsdatum 14.05.2025

Überarbeitet am

Nummer der Fassung 1.0

Reaktionsmasse aus 5-Chlor-2-methyl-4-isothiazolin-3-on [EG-Nr. 247-500-7] und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on [EG-Nr. 220-239-6] (3:1)

Weg der Exposition	Ergebnis	Methode	Expositionszeit	Art
Dermal	Schwere Augenschädigung	OECD 404	72 Stunden	Kaninchen

Schwere Augenschädigung/-reizung

Daten für das Gemisch sind nicht verfügbar. Das Gemisch ist als augenreizend eingestuft, basierend auf einer Berechnung gemäß den allgemeinen/spezifischen Konzentrationsgrenzen des/der Stoffs/Stoffe.

Benzolsulfonsäure, C10-13-Alkylderivate, Natriumsalz

Weg der Exposition	Ergebnis	Methode	Expositionszeit	Art
Auge	Schwere Augenschädigung	OECD 405	72 Stunden	Kaninchen

Benzylalkohol

Weg der Exposition	Ergebnis	Methode	Expositionszeit	Art
Auge	Reizend	OECD 405	72 Stunden	Kaninchen

Reaktionsmasse aus 5-Chlor-2-methyl-4-isothiazolin-3-on [EG-Nr. 247-500-7] und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on [EG-Nr. 220-239-6] (3:1)

Weg der Exposition	Ergebnis	Methode	Expositionszeit	Art
Auge	Schwere Augenschädigung		72 Stunden	Kaninchen

Sensibilisierung der Atemwege/Haut

Daten für das Gemisch liegen nicht vor.

Das Gemisch wird gemäß den allgemeinen/spezifischen Konzentrationsgrenzen der Substanz(en) als Hautsensibilisator der Kategorie 1A eingestuft.

Benzolsulfonsäure, C10-13-Alkylderivate, Natriumsalz

Weg der Exposition	Ergebnis	Methode	Expositionszeit	Art	Geschlecht
Dermal	Nicht sensibilisierende	OECD 406		Meerschweinchen (Cavia aperea f. porcellus)	

Benzylalkohol

Weg der Exposition	Ergebnis	Methode	Expositionszeit	Art	Geschlecht
Haut	Sensibilisierende	OECD 429		Maus	

Reaktionsmasse aus 5-Chlor-2-methyl-4-isothiazolin-3-on [EG-Nr. 247-500-7] und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on [EG-Nr. 220-239-6] (3:1)

Weg der Exposition	Ergebnis	Methode	Expositionszeit	Art	Geschlecht
Dermal	Sensibilisierende	OECD 406	72 Stunden	Meerschweinchen (Cavia aperea f. porcellus)	

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission in der gültigen Fassung

CLEAMEN 122

Erstellungsdatum 14.05.2025

Überarbeitet am

Nummer der Fassung

1.0

Keimzell-Mutagenität

Auf der Grundlage der verfügbaren Daten erfüllt das Gemisch nicht die Kriterien für eine Einstufung.

Benzolsulfonsäure, C10-13-Alkylderivate, Natriumsalz

Ergebnis	Methode	Expositionszeit	Spezifischer Zielorgan	Art	Geschlecht
Negativ	OECD 471				
Negativ	OECD 473				
Negativ	OECD 476				

Benzylalkohol

Ergebnis	Methode	Expositionszeit	Spezifischer Zielorgan	Art	Geschlecht
Negativ	OECD 471				
Negativ	OECD 473				
Negativ	OECD 487				

Reaktionsmasse aus 5-Chlor-2-methyl-4-isothiazolin-3-on [EG-Nr. 247-500-7] und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on [EG-Nr. 220-239-6] (3:1)

Ergebnis	Methode	Expositionszeit	Spezifischer Zielorgan	Art	Geschlecht
Positiv	OECD 471				
Positiv	OECD 476				
Negativ	OECD 474				
Negativ	OECD 475				
Negativ	OECD 477				
Negativ	OECD 486				

Karzinogenität

Auf der Grundlage der verfügbaren Daten erfüllt das Gemisch nicht die Kriterien für eine Einstufung.

Benzylalkohol

Weg der Exposition	Parameter	Methode	Wert	Ergebnis	Art	Geschlecht
Oral		OECD 451		Negativ	Ratte (Rattus norvegicus)	

Reaktionsmasse aus 5-Chlor-2-methyl-4-isothiazolin-3-on [EG-Nr. 247-500-7] und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on [EG-Nr. 220-239-6] (3:1)

Weg der Exposition	Parameter	Methode	Wert	Ergebnis	Art	Geschlecht
Oral	NOEL	OECD 453	300 ppm		Ratte (Rattus norvegicus)	

Reproduktionstoxizität

Auf der Grundlage der verfügbaren Daten erfüllt das Gemisch nicht die Kriterien für eine Einstufung.

Benzolsulfonsäure, C10-13-Alkylderivate, Natriumsalz

Wirkung	Parameter	Methode	Wert	Ergebnis	Art	Geschlecht
	NOAEL (P ₀)		350 mg/kg KG/Tag	Negativ	Ratte (Rattus norvegicus)	
	NOAEL (F ₁)		350 mg/kg KG/Tag	Negativ	Ratte (Rattus norvegicus)	
	NOAEL (F ₂)		350 mg/kg KG/Tag	Negativ	Ratte (Rattus norvegicus)	

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission in der gültigen Fassung

CLEAMEN 122

Erstellungsdatum 14.05.2025

Überarbeitet am Nummer der Fassung 1.0

Benzylalkohol						
Wirkung	Parameter	Methode	Wert	Ergebnis	Art	Geschlecht
	NOAEL (P ₀)		>750 mg/kg KG/Tag	Negativ	Ratte (Rattus norvegicus)	
	NOAEL (F ₁)		>750 mg/kg KG/Tag	Negativ	Ratte (Rattus norvegicus)	
	NOAEL (F ₂)		>750 mg/kg KG/Tag	Negativ	Ratte (Rattus norvegicus)	

Reaktionsmasse aus 5-Chlor-2-methyl-4-isothiazolin-3-on [EG-Nr. 247-500-7] und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on [EG-Nr. 220-239-6] (3:1)						
Wirkung	Parameter	Methode	Wert	Ergebnis	Art	Geschlecht
	NOAEL (P ₀)	OECD 416	30 ppm	Gesamte Wirkungen	Ratte (Rattus norvegicus)	
	NOAEL (P ₁)	OECD 416	300 ppm	Reproduktionsleistung	Ratte (Rattus norvegicus)	
	NOAEL (F ₁)	OECD 416	300 ppm	Reproduktionsleistung	Ratte (Rattus norvegicus)	
	NOAEL (F ₂)	OECD 416	300 ppm		Ratte (Rattus norvegicus)	

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Auf der Grundlage der verfügbaren Daten erfüllt das Gemisch nicht die Kriterien für eine Einstufung.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Auf der Grundlage der verfügbaren Daten erfüllt das Gemisch nicht die Kriterien für eine Einstufung.

Benzolsulfonsäure, C10-13-Alkylderivate, Natriumsalz							
Weg der Exposition	Parameter	Methode	Wert	Expositionszeit	Ergebnis	Art	Geschlecht
Oral	NOAEL		85 mg/kg KG/Tag		Negativ	Ratte (Rattus norvegicus)	
Oral	LOAEL		300 mg/kg KG/Tag		Negativ	Ratte (Rattus norvegicus)	

Benzylalkohol							
Weg der Exposition	Parameter	Methode	Wert	Expositionszeit	Ergebnis	Art	Geschlecht
Oral	NOAEL	OECD 451	400 mg/kg KG/Tag	104 Wochen	Negativ	Ratte (Rattus norvegicus)	
Inhalation (Aerosolen)	NOAEC	OECD 412	1072 mg/m ³	28 Tage	Negativ	Ratte (Rattus norvegicus)	

Reaktionsmasse aus 5-Chlor-2-methyl-4-isothiazolin-3-on [EG-Nr. 247-500-7] und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on [EG-Nr. 220-239-6] (3:1)							
Weg der Exposition	Parameter	Methode	Wert	Expositionszeit	Ergebnis	Art	Geschlecht
Oral	NOAEL	OECD 408	6,28 mg/kg KG/Tag	90 Tage	Gesamte Wirkungen	Ratte (Rattus norvegicus)	
Dermal	NOAEL	OECD 411	0,4 mg/kg KG/Tag	90 Tage	Gesamte Wirkungen	Kaninchen	
Dermal	NOAEC	OECD 413	0,34 mg/kg KG/Tag	90 Tage	Histopathologie	Kaninchen	

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission in der gültigen Fassung

CLEAMEN 122

Erstellungsdatum 14.05.2025

Überarbeitet am Nummer der Fassung 1.0

Aspirationsgefahr

Auf der Grundlage der verfügbaren Daten erfüllt das Gemisch nicht die Kriterien für eine Einstufung.

11.2. Angaben über sonstige Gefahren

Endokrinschädliche Eigenschaften

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Kriterien für die Einstufung des Gemischs nicht erfüllt. Enthält keine Bestandteile, die Störungen des endokrinen Systems beim Menschen verursachen können.

Sonstige Angaben

unerwähnt

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität

Das Gemisch ist nicht als akut oder chronisch giftig für die aquatische Umwelt eingestuft.

Akute Toxizität

Benzolsulfonsäure, C10-13-Alkylderivate, Natriumsalz						
Parameter	Methode	Wert	Expositionszeit	Art	Umwelt	Wertfestsetzung
LC ₅₀		1,67 mg/l	96 Stunden	Lepomis macrochirus		Tödlich
NOEC	OECD 210	0,23 mg/l	28 Tage	Fische (Oncorhynchus mykiss)		Tödlich
EC ₅₀	OECD 202	2,9 mg/l	48 Stunden	Daphnia (Daphnia magna)		Lokomotorischer Effekt
NOEC	OECD 211	0,27 mg/l	21 Tage	Daphnia (Daphnia magna)		Überleben, Reproduktion
EC ₅₀	OECD 201	235 mg/l	72 Stunden	Algen (Pseudokirchneriella subcapitata)		Indikator für Wachstum
EC ₁₀	OECD 201	13,1 mg/l	96 Stunden	Algen (Pseudokirchneriella subcapitata)		Indikator für Wachstum

Benzylalkohol						
Parameter	Methode	Wert	Expositionszeit	Art	Umwelt	Wertfestsetzung
LC ₅₀	OECD 203	≥100 mg/l	96 Stunden	Fische (Oryzias latipes)		Tödlich
EC ₅₀	OECD 202	230 mg/l	48 Stunden	Krustentiere (Daphnia magna)		Lokomotorischer Effekt
NOEC	OECD 211	95,3 mg/l	21 Tage	Krustentiere (Daphnia magna)		Reproduktion
EC ₅₀	OECD 201	759 mg/l	72 Stunden	Algen (Pseudokirchneriella subcapitata)		Indikator für Wachstum
EC ₅₀	OECD 201	495 mg/l	72 Stunden	Algen (Pseudokirchneriella subcapitata)		Biomasse
NOEC	OECD 201	556 mg/l	72 Stunden	Algen (Pseudokirchneriella subcapitata)		Indikator für Wachstum
NOEC	OECD 201	309 mg/l	72 Stunden	Algen (Pseudokirchneriella subcapitata)		Biomasse

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission in der gültigen Fassung

CLEAMEN 122

Erstellungsdatum 14.05.2025

Überarbeitet am

Nummer der Fassung 1.0

Reaktionsmasse aus 5-Chlor-2-methyl-4-isothiazolin-3-on [EG-Nr. 247-500-7] und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on [EG-Nr. 220-239-6] (3:1)						
Parameter	Methode	Wert	Expositionszeit	Art	Umwelt	Wertfestsetzung
LC ₅₀	EPA OPP 72-1	0,19 mg/l	96 Stunden	Fische (Oncorhynchus mykiss)		Tödlich
NOEC	OECD 210	≥46,4 µg/l	35 Tage	Fische (Brachydanio rerio)		Reproduktion
EC ₅₀	OECD 202	0,099 mg/l	48 Stunden	Krustentiere (Daphnia magna)		Lokomotorischer Effekt
NOEC	OECD 211	11,1 µg/l	21 Tage	Krustentiere (Daphnia magna)		Reproduktion
EC ₅₀	OECD 201	6,3 µg/l	72 Stunden	Algen (Skeletonema costatum)		Indikator für Wachstum
NOEC	OECD 201	0,49 µg/l	48 Stunden	Algen (Skeletonema costatum)		Indikator für Wachstum

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Für das Gemisch nicht festgelegt.

Biologische Abbaubarkeit

Benzolsulfonsäure, C10-13-Alkylderivate, Natriumsalz					
Parameter	Methode	Wert	Expositionszeit	Umwelt	Ergebnis
	OECD 301B	85 %	29 Tage		Biologisch leicht abbaubar

Benzylalkohol					
Parameter	Methode	Wert	Expositionszeit	Umwelt	Ergebnis
	OECD 301C	92-96	14 Tage		Biologisch leicht abbaubar

Reaktionsmasse aus 5-Chlor-2-methyl-4-isothiazolin-3-on [EG-Nr. 247-500-7] und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on [EG-Nr. 220-239-6] (3:1)					
Parameter	Methode	Wert	Expositionszeit	Umwelt	Ergebnis
	OECD 301B	38,8 %	29 Tage		Biologisch schwer abbaubar

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Für das Gemisch nicht festgelegt.

Benzolsulfonsäure, C10-13-Alkylderivate, Natriumsalz							
Parameter	Methode	Wert	Expositionszeit	Art	Umwelt	Temperatur [°C]	Quelle
BCF	OECD 305	87 l/kg					
Log Pow	OECD 123	1,4				23°C	

Benzylalkohol							
Parameter	Methode	Wert	Expositionszeit	Art	Umwelt	Temperatur [°C]	Quelle
log Pow		1				20°C	

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission in der gültigen Fassung

CLEAMEN 122

Erstellungsdatum 14.05.2025

Überarbeitet am

Nummer der Fassung 1.0

Reaktionsmasse aus 5-Chlor-2-methyl-4-isothiazolin-3-on [EG-Nr. 247-500-7] und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on [EG-Nr. 220-239-6] (3:1)

Parameter	Methode	Wert	Expositionszeit	Art	Umwelt	Temperatur [°C]	Quelle
BCF		41-54		Lepomis macrochirus			OECD 305 E
Log Pow	OECD 107	0,326				24°C	2-methylisothiazol-3(2H)-on,
Log Pow	OECD 107	2,519				24°C	5-chlor-2-methylisothiazol-3(2H)-on

12.4. Mobilität im Boden

Für das Gemisch nicht festgelegt.

Reaktionsmasse aus 5-Chlor-2-methyl-4-isothiazolin-3-on [EG-Nr. 247-500-7] und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on [EG-Nr. 220-239-6] (3:1)

Parameter	Methode	Wert	Quelle
Koc	OECD 106	6,4-10	pH 4,7 - 7,4

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Kriterien für die Einstufung des Gemischs nicht erfüllt. Enthält keine PBT/vPvB-Komponenten.

12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Kriterien für die Einstufung des Gemischs nicht erfüllt. Enthält keine Bestandteile, die die Funktion des endokrinen Systems beeinträchtigen und dadurch die Umwelt schädigen können.

12.7. Andere schädliche Wirkungen

unerwähnt

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Gefahr der Kontaminierung der Umwelt, gehen Sie nach dem Abfallgesetz sowie nach den Durchführungsvorschriften über die Abfallentsorgung vor. Legen Sie ein nicht verwendetes Produkt und eine verschmutzte Verpackung in für die Abfallsammlung gekennzeichnet Behälter ab und übergeben Sie sie zur Entsorgung einer zur Abfallentsorgung berechtigten Person (spezialisierten Firma), die eine Berechtigung zu diesen Tätigkeiten hat. Ein nicht verwendetes Produkt nicht in die Kanalisation gießen. Darf nicht gemeinsam mit Kommunalabfällen entsorgt werden. Leere Verpackungen können energetisch in einer Abfallverbrennungsanlage genutzt werden oder auf einer Deponie der entsprechenden Eingliederung gelagert werden. Vollständig gereinigte Verpackungen können zur Wiederverwertung übergeben werden.

Abfallvorschriften

Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz - VerpackG) vom 09. Juni 2021, gültig ab 1. Januar 2022. Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV). Gefährlicher Abfall nach Abfallverzeichniss-Verordnung. Entscheidung 2000/532/EG über die Bereitstellung einer Abfallliste mit späteren Änderungen.

Abfallbezeichnung

20 01 29* Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission in der gültigen Fassung

CLEAMEN 122

Erstellungsdatum 14.05.2025
Überarbeitet am Nummer der Fassung 1.0

Abfallbezeichnung für die Verpackung

15 01 10* Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind

15 01 02 Verpackungen aus Kunststoff

(*) - gefährlicher Abfall im Sinne der Richtlinie 2008/98/EG über gefährliche Abfälle

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer

unterliegt nicht den Transportvorschriften

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

nicht relevant

14.3. Transportgefahrenklassen

nicht relevant

14.4. Verpackungsgruppe

nicht relevant

14.5. Umweltgefahren

nicht relevant

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

unerwähnt

14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

nicht relevant

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Präventionsgesetz. Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. April 2017. Gesetz zum Schutz der arbeitenden Jugend (Jugendarbeitsschutzgesetz – JArbSchG). Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung – GefStoffV). Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft. Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Chemikaliengesetz - ChemG). Verordnung zum Schutz des Klimas vor Veränderungen durch den Eintrag bestimmter fluorierter Treibhausgase (Chemikalien-Klimaschutzverordnung - ChemKlimaschutzV). Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit. Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates (EG) Nr. 1907/2006 vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission in der gültigen Fassung. Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates (EG) Nr. 1272/2008 in der gültigen Fassung. Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission vom 18. Juni 2020 zur Änderung des Anhangs II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH).

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

unerwähnt

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Die Liste der im Sicherheitsdatenblatt benutzten Standardsätze über die Gefährlichkeit

EUH071	Wirkt ätzend auf die Atemwege.
H301	Giftig bei Verschlucken.
H302	Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
H310+H330	Lebensgefahr bei Hautkontakt oder Einatmen.
H314	Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
H315	Verursacht Hautreizungen.
H317	Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
H318	Verursacht schwere Augenschäden.
H319	Verursacht schwere Augenreizung.

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission in der gültigen Fassung

CLEAMEN 122

Erstellungsdatum 14.05.2025
Überarbeitet am Nummer der Fassung 1.0

H400 Sehr giftig für Wasserorganismen.
H410 Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.
H412 Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Die Liste der im Sicherheitsdatenblatt benutzten Sicherheitshinweise

P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
P302+P352 BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel Wasser und Seifen waschen.
P305+P351+P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.
P332+P313 Bei Hautreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.
P337+P313 Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.
P501 Inhalt/Behälter indem Sie ihn einem Sammelplatz oder einer getrennten Mülltrennung zuführen. zuführen.

Weitere wichtige Angaben hinsichtlich der Sicherheit und Gesundheit der Menschen

Das Produkt darf nicht - ohne besondere Genehmigung des Herstellers / Importeurs - zu einem anderen als im Abschnitt 1 angegebenen Zweck verwendet werden. Der Anwender ist für die Einhaltung aller zusammenhängender Vorschriften zum Gesundheitsschutz verantwortlich.

Legende für im Sicherheitsdatenblatt verwendete Abkürzungen und Akronyme

Acute Tox. Akute Toxizität
ADR Abkommen über den internationalen Strassentransport der gefährlichen Güte
AGW Arbeitsplatzgrenzwerte
Aquatic Acute Gewässergefährdend (akut)
Aquatic Chronic Gewässergefährdend (chronisch)
BCF Biokonzentrationsfaktor
CAS Chemical Abstracts Service
CLP Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (CLP-Verordnung)
EC₁₀ Die effektive Konzentration eines Stoffs, die 10 % der maximal möglichen Reaktion bewirkt
EC₅₀ Die effektive Konzentration eines Stoffs, die 50 % der maximal möglichen Reaktion bewirkt
EG Identifikationskod für jeden Stoff in dem EINECS angegeben
EINECS Europäisches Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen chemischen Stoffe
EmS Notfallplan
EU Europäische Union
EuPCS Europäisches Produktkategorisierungssystem
Eye Dam. Schwere Augenschädigung
Eye Irrit. Augenreizung
IATA Internationale Assoziation der Flugtransporter
IBC Internationale Vorschrift für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Transport gefährlicher Chemikalien
ICAO International Civil Aviation Organization
IMDG Internationale Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen
IMO Internationale Seeschiffahrts-Organisation
INCI Internationale Nomenklatur für kosmetische Inhaltsstoffe
ISO Internationale Organisation für Normung
IUPAC Internationale Union für reine und angewandte Chemie
LC₅₀ Tödliche Konzentration eines chemischen Stoffs, die 50% einer Stichprobe tötet
LD₅₀ Tödliche Konzentration eines Stoffes, die den Tod von 50% der Bevölkerung
LOAEL Niedrigste Dosis mit beobachtbarer schädlicher Wirkung
log Kow Oktanol-Wasser Verteilungskoeffizient
MAK Maximale Arbeitsplatzkonzentrationen
NOAEC Konzentration ohne beobachtbare schädliche Wirkung
NOAEL Dosis ohne beobachtbare schädliche Wirkung
NOEC Höchste geprüfte Konzentration ohne beobachtete schädliche Wirkung
NOEL Dosis ohne beobachtbare Wirkung
OEL Zulässige Expositionslimits am Arbeitsplatz

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission in der gültigen Fassung

CLEAMEN 122

Erstellungsdatum 14.05.2025
Überarbeitet am Nummer der Fassung 1.0

PBT	Persistent, bioakkumulierbar und toxisch
PMT	Persistent, mobil und toxisch
ppm	Teile pro Million
REACH	Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe
RID	Übereinkommen über den Eisenbahntransport gefährlicher Güter
Skin Corr.	Ätzwirkung auf die Haut
Skin Irrit.	Reizwirkung auf die Haut
Skin Sens.	Sensibilisierung der Haut
UN-Nummer	Vierstellige Zahl als Nummer zur Kennzeichnung von Stoffen oder Gegenständen gemäß UN-Modellvorschriften
UVCB	Stoffe mit unbekannter oder variabler Zusammensetzung, komplexe Reaktionsprodukte und biologische Materialien
VOC	Flüchtige organische Verbindungen
vPvB	Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar
vPvM	Sehr persistent und sehr mobil

Instruktionen für die Schulung

Die Mitarbeiter mit der empfohlenen Art und Weise der Verwendung, der obligatorischen Sicherheitsausrüstung, der Ersten Hilfe und erlaubten Handhabungen des Produkts bekannt machen.

Empfohlene Einschränkungen der Anwendung

unerwähnt

Informationen über die Quellen der beim Erstellen des Sicherheitsdatenblatts verwendeten Angaben

Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) in der gültigen Fassung.
Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates (EG) Nr. 1272/2008 in der gültigen Fassung. Daten vom Hersteller des Stoffes / des Gemisches, wenn vorhanden - Informationen aus der Registrierungsdocumentation.

Sonstige Angaben

Einstufungsverfahren - Berechnungsmethode.

Erklärung

Das Sicherheitsdatenblatt beinhaltet Angaben für die Absicherung der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes sowie des Umweltschutzes. Die aufgeführten Angaben entsprechen dem gegenwärtigen Stand der Kenntnisse und Erfahrungen und sind in Übereinstimmung mit den geltenden Rechtsvorschriften. Sie können nicht als Garantie der Eignung und der Anwendbarkeit des Produkts für eine konkrete Anwendung angesehen werden.